



Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie der Selbstbeteiligungen (Stand: 01.02.2018)

HF_025_0218

I. Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen

1.	Die Versicherungssumme beträgt	EUR	3.000.000,00
	Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen dieser Versicherungssumme begrenzt bei		
1.1	Kosten für die Ausgleichssanierung gemäß Ziff. 5.1.3 der Vertragsbedingungen auf 20 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR	1.200.000,00
1.2	Kosten für neue Risiken gemäß Ziff. 7.2 der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR	1.000.000,00
1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen auf	EUR	100.000,00
1.4	Zusatzbaustein 1 -falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt II der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR	1.000.000,00
1.5	Zusatzbaustein 2 -falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen: Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. 1.4 (für Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR	1.000.000,00

Die in den Ziffern 1.1 - 1.5 genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der in Ziffer 1. genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme.

II. Vereinbarte Selbstbeteiligungen

- | | | | |
|----|--|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. | Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit | EUR | 1.000,00. |
| 2. | Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen mit | EUR | 1.000,00. |
| 3. | Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit | mindestens EUR
höchstens EUR | 20 %,
2.000,00,
50.000,00 |
- bei
- Zusatzbaustein 2 -falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen

Zu den Ziffern 1. - 3.

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

1. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken in der Grunddeckung (Ziff. 1 2 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziffer 2.1 (WHG-Anlagen)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.1 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziffer 2.2 (UmweltHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziffer 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.3 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.4 der Umwelt-Haftpflicht-versicherung policierten Risiken.

Zu Ziffer 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziffer 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.6 der Umwelt-Haftpflicht-versicherung policierten Risiken.

Zu Ziffer 2.7 (sonstige Produktdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Zu Ziffer 2.8 (Umweltschaden-Basisrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung und der Regelungen zu Ziff. 2.7 und 4 (Mitversicherte Anlagen) der Umwelthaftpflicht-(Basis) Versicherung.

2. Versicherungsfälle im Ausland - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Ziff. I 13 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziffer 13.2.1 (Anlagen-Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziffer 13.2.2 (Anlagen-Regressrisiko)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziffer 13.2.3 (sonstige Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziffer 13.3 (Risikoorte im Ausland)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

3. Zusatzbaustein 1 (Abschnitt II der Vertragsbedingungen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

4. Zusatzbaustein 2 (Abschnitt III der Vertragsbedingungen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.